

Über deutsche Regelungswut

Die deutsche Wirtschaft ist zurzeit, insbesondere im Vergleich mit anderen europäischen Ländern, in keiner guten Verfassung. Als eine der Ursachen für den „Absturz“ (DIE WELT v. 7.9.2023, S. 10) wird die „Bürokratie“ genannt, genauer: die Überregulierung in vielen Bereichen, zum Beispiel im Baurecht („Der Spiegel“, Nr. 36 v. 2.9.2023, S. 15). In einem Interview (im selben Heft; S. 17 ff.) bezeichnet *Moritz Schularick*, Präsident des Kiel Instituts für Weltwirtschaft, die deutsche Bürokratie sogar als schlimmste Ursache für die Probleme der Wirtschaft. Es wäre aber ungerecht, die Schuld für die Misere hauptsächlich bei den Verwaltungsbehörden und ihren Beschäftigten zu suchen. Beamten-Bashing ist zwar ein beliebter Volkssport, dabei wird jedoch verkannt, dass die Verwaltung selbst unter den Regelungen leidet, die sie umsetzen muss.

Vorschriften, die auf dieser Seite keinen Platz finden würden, schießen immer mehr ins Kraut. Zu diesen Paragraphen-Monstern gehört beispielsweise § 18a des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) in der Fassung des „Gesetz(es) zur Unterstützung und Entlastung der Pflege (PUEG)“ v. 19.6.2023. Die Vorschrift hat zwölf Absätze und enthält, wenn ich richtig gezählt habe, 18 Verweisungen auf andere Vorschriften. Hierbei kommt es auch zu §§-Ketten (z. B. durch Verweis auf § 18b, der wiederum unter anderem auf § 20 Abs. 5 SGB V Bezug nimmt). Kettenverweisungen sind zwar beliebt, aber riskant; sie können, wenn der Gesetzgeber übertreibt, wegen Verstoßes gegen das Bestimmtheitsgebot zur Verfassungswidrigkeit führen (*BVerfG*, Beschl. v. 3.3.2004 – 1 BvF 3/92 zu Vorschriften des Außenwirtschaftsgesetzes).

Artikel 10 des PUEG bestimmt, was gängiger, aber schlechter Praxis entspricht, unterschiedliche Zeitpunkte des Inkrafttretens für die in den verschiedenen Artikeln genannten Gesetze. Absatz 3 lautet so: „Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 2, 3 Buchstabe a, Nummer 7 bis 11, 15, 18, 19, 32 bis 34, 43 Buchstabe a und Nummer 46, die Artikel 4, 6 Nummer 3 sowie Artikel 8 und 9a treten am 1. Oktober 2023 in Kraft.“ In den Absätzen 1, 2, 4 und 5 werden für das Gesetz bzw. einzelne Artikelgesetze folgende Zeitpunkte in dieser Reihenfolge bestimmt: 1. Juli 2023, 1. Januar 2023, 1. Januar 2024 und 1. Juli 2025. Derartige Regelungen pro-

vozieren die Frage „Wer soll da noch den Überblick behalten?“ (*Holger Weidemann* im Editorial in Heft 10/2021).

Im Bereich der ministeriellen Verwaltungsvorschriften sieht es nicht besser aus. Die „Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Beseitigung von Schäden an öffentlicher und privater Infrastruktur sowie zum Wiederaufbau anlässlich der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021“ (MBL NRW v. 7.6.2022, S. 409 bis 472) ist genauso sperrig wie ihre Bezeichnung. Angesichts des Umfangs und des Detailreichtums des Runderlasses dürften die meisten Geschädigten erhebliche Probleme gehabt haben, einen Förderantrag korrekt auszufüllen. Der Erlass liest sich jedenfalls wie ein Beschäftigungsprogramm für Rechtsanwälte, Steuerberater und Sachverständige.

Der Hang zur Überregulierung erfasst zuweilen auch die Verwaltungsbehörden selbst.

Sogar sehr banale Vorgänge werden gegebenenfalls mit viel Liebe zum Detail administrativ geregelt.

An einer Abteilung der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW wurde beispielsweise für die Übergabe der Urkunden auf der Graduierungsfeier 2023 festgelegt, wer sich dabei wo und wann auf der Bühne aufzustellen habe. Hier sei nur ein Auszug aus der Regelung zitiert (wörtliche Wiedergabe): „Der jeweilige Dozent, der als nächstes dran ist, sammelt sich rechts vor der Bühne ...“; „Parallel geht der Dozent auf die Bühne und erhält von einer Verwaltungsmitarbeiterin die Zeugnisse in passender Reihenfolge und verteilt diese von rechts (A) nach links (Z) ...“; Der Student welcher die Namen verliest [sic!] gliedert sich ganz links in der Reihe ein ...“

Friedrich d. Große hat sich über Kriegsstrategien unter anderem so geäußert:

„Kleine Geister wollen alles verteidigen; vernünftige Leute aber sehen nur auf die Hauptsache.“

Diese Maxime sollte auch für den Erlass von Gesetzen und die Verwaltungspraxis gelten.

Prof. Dr. *J. Vable*, Bielefeld